



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau  
Dr. Julia Verlinden MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postaustausch

**Rita Schwarzelühr-Sutter**  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, 20. September 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 9/213 vom 10. September 2021 (Eingang im Bundeskanzleramt am 13. September 2021) beantworte ich wie folgt:

Frage 9/213

*„Bei welchen 14 finanziell umfangreichsten Investitionen und Beschaffungen auf Bundesebene hat die Bundesregierung, wie im Klimaschutzgesetz vorgesehen, den gültigen Mindestpreis für CO<sub>2</sub> nach § 10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz von derzeit 25 Euro pro Tonne bisher zugrunde gelegt, um klimaschonende Investitionsentscheidungen zu treffen (bitte auflisten), und mit welchen Methoden wurden jeweils einzeln oder übergreifend die CO<sub>2</sub>-Auswirkungen von Investitionen oder Beschaffung berechnet?“*



Seite 2

### Antwort

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes wurden die auf der Basis des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) erforderlichen Anpassungen in das Klimaschutzgesetz (KSG) integriert. Die Bundesregierung hat mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes, die am 24. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und am 31. August 2021 (BGBl. I S. 3905) in Kraft getreten ist, die nationalen Klimaziele verschärft, um Deutschland bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu machen.

Mit Blick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens können diese Änderungen, so insbesondere die Berücksichtigung eines sog. Schattenpreises bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (§ 13 KSG) erst für die Zukunft greifen. Die Bundesregierung hat unverzüglich weitere Schritte eingeleitet, um diese Regelungen weiter zu konkretisieren. So hat zum Beispiel am 15. September 2021 das Kabinett eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) beschlossen. Die AVV Klima dient unter anderem der Umsetzung des § 13 KSG und enthält daher verbindliche Regelungen für öffentliche Beschaffungen des Bundes zur Berücksichtigung eines CO<sub>2</sub>-Schattenpreises als Bestandteil der Lebenszykluskosten einer zu beschaffenden Leistung.

Um klimaschonende Investitionsentscheidungen zu treffen, besteht die Verpflichtung, mindestens den nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz geltenden Mindest- oder Festpreis zugrunde zu legen. Es kann aber auch ein höherer Preis – zum Beispiel ein auf der Basis der Methodenkonvention zur



Seite 3

Ermittlung von Umweltkosten (Umweltbundesamt) bezifferter Preis – angesetzt werden.

Ob und inwieweit schon vor Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes Ressorts in Ihrem Geschäftsbereich konkrete Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung übergreifender CO<sub>2</sub>-Auswirkungen getroffen haben, ist innerhalb der für die Beantwortung einer Schriftlichen Frage vorgesehenen Frist kurzfristig nicht ermittelbar.

Mit freundlichen Grüßen

*Peter Schwarm-Suth*